

NABU Kreis Unna Westenhellweg 110 59192 Bergkamen



An den Hellweger Anzeiger
Lokalredaktion Bergkamen

per mail

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Kü/Steinkauz/Bergkamen

Pressemitteilung

Neubau eines Lebensmittel- und Getränkemarktes am Häupenweg in Bergkamen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus Sicht des Naturschutzbundes Kreisverband Unna ist der Bauvorbescheid zur Errichtung des Nettomarktes am Häupenweg gesetzwidrig. Der Einzelhandelserlass NRW untersagt die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche. Die Vorhabenfläche befindet sich aber außerhalb des Zentralen Versorgungsbereichs und die Großflächigkeit ist gemäß Einzelhandelserlass eindeutig gegeben. Im Einzelhandelserlass ist zudem zwingend vorgegeben, dass großflächiger Einzelhandel nur in einem Sondergebiet nach § 11 BauNVO angesiedelt werden darf. Die Fläche ist jedoch im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wäre daher ebenfalls zwingend erforderlich, um die Vorgaben des BauGB zu erfüllen.

Die Vorhabenfläche beurteilt sich außerdem nicht nach § 34 (Innenbereich). Die an der östlichen Grundstücksgrenze angrenzenden Sportanlagen stellen keinen Bebauungszusammenhang nach § 34 her (vgl. BVerwG, 10.07.2000 – BverwG 4 B 39/00, Jurion – Leitsatz). Zudem gibt es in der näheren Umgebung keine vergleichbare Bebauung mit Vorbildcharakter, so dass sich das Vorhaben nicht einfügt. Durch die Größe der Fläche von fast 12.000 m² ist auch das Ortsbild beeinträchtigt. Alle genannten Sachverhalte verstoßen gegen die Festlegungen im § 34 BauGB. Die Fläche ist demnach als Außenbereichsfläche nach § 35 BauGB zu bewerten. Wohnbebauung oder die Ansiedlung von Einzelhandel sind im Außenbereich unzulässig.

Als größter Naturschutzverband in NRW setzen wir uns für den Erhalt bedrohter Arten ein. Die Fläche wird nachweislich seit 2011 vom Steinkauz genutzt und gehört zu einem der letzten Reviere dieser nach BNatSchG streng geschützten Eulenart in Bergkamen. Es ist das letzte Steinkauzpaar in Weddinghofen! Der Steinkauz ist auf kurzrasiges Dauergrünland (Viehweiden) zwingend angewiesen und kann daher nicht auf andere landwirtschaftliche Flächen der Umgebung ausweichen. Nach § 44 Abs. (1) Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten...erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen

Population verschlechtert.“ Genau diese Verbotstatbestände werden durch den Bauvorbescheid vorbereitet. Der Verlust eines großen Teils des Jagdgebietes wird den Erhaltungszustand erheblich verschlechtern, ein Verlust dieses Brutpaares ist zu befürchten. Deshalb ist der Bauvorbescheid auch artenschutzrechtlich unzulässig.

Wir haben daher den Bürgermeister der Stadt Bergkamen, Herr Roland Schäfer aufgefordert, den rechtswidrigen Bauvorbescheid zurückzunehmen. Ebenfalls haben wir den Landrat des Kreises Unna, Herrn Makiolla informiert, und den Kreis Unna als Bauaufsichtsbehörde aufgefordert, die Sachlage zu überprüfen und die Rücknahme des Vorbescheids einzufordern.

Mit freundlichen Grüßen
Für den NABU- Kreisverband Unna

Klaus-Bernhard Kühnapfel
(stellv. Vorsitzender)